



Satzung der DLRG-Stiftung Bayern (Fassung 2024)

Präambel.....	2
§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz.....	2
§ 2 Stiftungszweck.....	2
§ 3 Einschränkungen.....	2
§ 4 Stiftungsvermögen.....	2
§4a Eigenständige Zustiftungen.....	3
§ 5 Stiftungsmittel.....	3
§ 6 Stiftungsorgane.....	3
§ 7 Stiftungsvorstand.....	3
§ 8 Stiftungsrat.....	4
§ 9 Zuständigkeiten des Stiftungsrats.....	4
§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates.....	5
§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung der Stiftung.....	5
§ 12 Vermögensanfall.....	6
§ 13 Stiftungsaufsicht.....	6
§ 14 Inkrafttreten.....	6



Satzung der DLRG-Stiftung Bayern (Fassung 2024)

Präambel

"Leben retten - Wasser schützen" sind traditionelle Aufgaben der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) in Bayern. Ehrenamtliches Engagement, fachliches Können und stete Einsatzbereitschaft ihrer Mitglieder sind für die Allgemeinheit unverzichtbar. Umfang und Qualität der humanitären Hilfe müssen fortlaufend verbessert, das segensreiche Wirken der DLRG in Bayern dauerhaft gesichert werden.¹

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "DLRG-Stiftung Bayern". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Roth.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere die Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen der DLRG im Freistaat Bayern, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Beratung, Führung und Unterstützung der Untergliederungen des Landesverbandes Bayern der DLRG in den Schwerpunkten Organisation, Technik und Ausbildung für den Gesamtbereich Wasserrettung sowie die Mittelbeschaffung zur Förderung des Stiftungszwecks.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendung oder Vergütung begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus 400.000,00 € (vierhunderttausend) - Festlegung 31.12.2012.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



Satzung der DLRG-Stiftung Bayern (Fassung 2024)

- (2) Wenn das Gesamtvermögen der Stiftung, das Grundstockvermögen um 100.000,00 € übersteigt, soll vom Stiftungsrat eine Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundstockvermögens beraten werden.

§4a Eigenständige Zustiftungen

- (1) Eigenständige Zustiftungen sind mit Beträgen ab 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend) möglich. Diese müssen dem Stiftungszweck (§ 2 Abs. 1) entsprechen.
- (2) Der Zustifter kann in einer schriftlichen Zustiftungsvereinbarung, die zwischen der Stiftung und dem Zustifter geschlossen wird, bestimmte Zwecke, die vom Stiftungszweck abgedeckt sind, zu begünstigende Personenkreise und Modalitäten der Ausschüttung des Ertrags der Zustiftung bestimmen.
- (3) Die Ausschüttungen der Erträge der Zustiftung sind mit den Namen des jeweiligen Zustifters zu verknüpfen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bzw. des jeweiligen Zustiftungsvermögens,
 2. aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (3) Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder von grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, der zweiter stellvertretender Stiftungsvorstandsvorsitzender ist. Diese werden für jeweils 4 Jahre vom Landesverbandsrat der DLRG in Bayern gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein; für den Fall seiner Verhinderung vertreten ihn sein Stellvertreter und im Fall von dessen Verhinderung der Schatzmeister.



Satzung der DLRG-Stiftung Bayern (Fassung 2024)

- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands können entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Sitzungen entscheidet das einberufende Vorstandsmitglied. Wird eine Sitzung ausschließlich oder auch als Online-Sitzung abgehalten, sind Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, bei denen auch elektronische Abstimmungssysteme eingesetzt werden können. Bei diesen Sitzungen sind Zugangskontrollen durch Übermittlung von Berechtigungsdaten und die Anonymität der Gremiumsmitglieder bei geheimen Abstimmungen und Wahlen zu gewährleisten.

§ 8 Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören 7 Mitglieder oder mehr an, die für jeweils 4 Jahre vom Landesverbandsrat der DLRG in Bayern gewählt werden. Diese wählen in eigener Zuständigkeit aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit den Vorsitzenden des Stiftungsrates und einen Stellvertreter sowie einen oder mehrere Revisoren aus dem Kreis der amtierenden oder ehemaligen Revisoren und Schatzmeister des DLRG Landesverband Bayern e.V. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Dem Stiftungsrat gehört zusätzlich der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes an.

§ 9 Zuständigkeiten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Stiftungsbericht),
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Zustiftungsvereinbarungen,
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 4. die jährliche Entlastung des Stiftungsvorstands auf der Basis des Revisionsberichtes,
 5. die Aufnahme von eigenständigen Zustiftungen (§4a),
 6. die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Sitzung,
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks), Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Aufhebung oder Auflösung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.



Satzung der DLRG-Stiftung Bayern (Fassung 2024)

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Sitzungen sind ferner in dieser Weise einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrats können entweder als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung (Online-Versammlung) oder als Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung durchgeführt werden. Über die Form der Sitzungen entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende. In der Einladung ist die Form anzugeben, in der die Sitzung abgehalten wird. Wird eine Sitzung ausschließlich oder auch als Online-Sitzung abgehalten, sind Abstimmungen einschließlich Wahlen möglich, bei denen auch elektronische Abstimmungssysteme eingesetzt werden können. Bei diesen Sitzungen sind Zugangskontrollen durch Übermittlung von Berechtigungsdaten und die Anonymität der Gremiumsmitglieder bei geheimen Abstimmungen und Wahlen zu gewährleisten.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 4 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlauf im telefonischen Verfahren oder in einem Verfahren in Textform gefasst werden, wobei bei Abstimmungen in Textform ein Schweigen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Abstimmung als Enthaltung gilt, worauf bei der Aufforderung zur Stimmabgabe hinzuweisen ist.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Stiftungsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Stiftungsratsmitglied oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks), Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrats. Derartige Beschlüsse dürfen abweichend von § 10 Abs. 1 ausschließlich in Präsenz gefasst werden. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der Stiftungsaufsicht, von der registerführenden Stelle oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.



Satzung der DLRG-Stiftung Bayern (Fassung 2024)

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e.V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Jeder Jahresabschluss ist einer Revision zu unterziehen. Die Revision kann durch eine externe Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers ersetzt werden. Der Revisor bzw. der Abschlussprüfer hat dem Stiftungsrat über das Ergebnis der Revision möglichst zeitnah zu berichten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, genehmigt von der Regierung von Mittelfranken am 30.10.2014, außer Kraft.


Jörg Laubenstein
Vorsitzender


Stefan Dietz
stellvertretender Vorsitzender


Claudia Knoblich
stellvertretende Vorsitzende /
Schatzmeisterin

~~Anerkannt~~/Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 06.12.2024 AZ 12-1222.1-90-1-9

